



Zwischenbericht und Antrag
der synodalen Spezialkommission
«Überprüfung Lohnstruktur und Personalordnung»

betreffend

**Grundsatzentscheid:
Änderung
von öffentlichrechtlichen zu privatrechtlichen
Anstellungsverhältnissen
in der RKK BS**

Von der synodalen Spezialkommission zuhanden der Synode verabschiedet am 28. Januar
2022

I. Zwischenbericht

1. Ausgangslage

An der Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS) vom 22. Juni 2021 wurde aufgrund eines Anzugs der Fraktion Heiliggeist entschieden, eine synodale Spezialkommission «Überprüfung Lohnstruktur und Personalordnung» einzusetzen. Die Spezialkommission bestehe aus den von der Synode gewählten Mitgliedern S. Kneubühler (Heiliggeist), P. Reutlinger (Heiliggeist) und P.P. Cedraschi (St. Clara, Präsident) sowie den Mitgliedern mit beratender Stimme N. Gautschi, C. Griss, S. Müller, A. Jäggi und M.-A. Wemmer (Vertretung der Angestellten) und hat den Auftrag, bis spätestens im September 2022 der Synode eine überarbeitete Personalordnung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Kirchenrat hat der Spezialkommission Ende Oktober 2021 eine überarbeitete Version der bestehenden Personalordnung vorgelegt. Die Spezialkommission hat ihre Arbeit in der Folge aufgenommen. Aufgrund von Vergleichen mit anderen Landeskirchen fiel im Bereich der Personalordnung auf, dass die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt (ERK BS) im Jahr 2006 einen Wechsel von öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen zu privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen vollzogen hat. Die ERK BS begründete die Änderung damals in ihrem Ratschlag damit, dass die beschränkten Möglichkeiten zur Auflösung von Angestelltenverhältnissen beamteter Mitarbeitender im Widerspruch zur Finanzplanung, zu einer zeitgemässen Personalplanung und zu einem bedürfnisgerechten Personaleinsatz stehen.

2. Vorgehensweise

Vor dem Hintergrund des Auftrages der Spezialkommission, die Personalordnung als Ganzes zu überarbeiten und zu modernisieren, hat sich die Spezialkommission entschieden, mit vorliegendem Zwischenbericht der Synode die Grundsatzfrage der Art der Anstellungsverhältnisse vorweg zur Entscheidung vorzulegen. Diese Vorgehensweise ermöglicht es der Spezialkommission in der Folge die Personalordnung im Detail auszuarbeiten und im September 2022 der Synode zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Vorliegender Zwischenbericht enthält somit keine Details zur Umsetzung des zu fällenden Entscheides. Diese Details sind Gegenstand des B&As, welcher im September 2022 der Synode unterbreitet wird.

Unabhängig vom Entscheid über die Art der Anstellungsverhältnisse arbeitet die Spezialkommission in der Folge eine modernisierte Personalordnung aus.

3. Empfehlung der Spezialkommission

Die Spezialkommission hat sich mit dem Thema auseinandergesetzt, die Gründe für und gegen eine Umstellung evaluiert und empfiehlt der Synode den Wechsel von öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen zu privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen.

4. Begründung

Schliesst eine öffentlich-rechtliche Körperschaft einen Arbeitsvertrag ab, kann dies auf öffentlichrechtlicher wie auch auf privatrechtlicher Grundlage geschehen. Eine Verpflichtung für öffentlichrechtliche Körperschaften alle ihre Anstellungsverhältnisse dem öffentlichen Recht zu unterstellen, gibt es nicht. Der Abschluss privatrechtlicher Arbeitsverträge in der öffentlichen Verwaltung ist in vielen Kantonen gängige Praxis. Die ERK BS hat im Jahr 2006 die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen und eine Umstellung auf privatrechtliche Anstellungsverhältnisse wurde auf katholischer Seite im Jahr 2016 durch die Kirchgemeinde Schaffhausen vollzogen. Für die Zulässigkeit von privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen bei öffentlichrechtlichen Körperschaften wird eine unmissverständliche gesetzliche Grundlage verlangt, weshalb ein Wechsel auch in der Personalordnung der RKK BS abgebildet werden muss.

Der bedeutendste Unterschied zwischen einem öffentlichrechtlichen und einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis besteht im Bereich der Kündigung. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse können aufgrund der geltenden Kündigungsfreiheit – vorausgesetzt, es liegt keine Missbräuchlichkeit vor – grundsätzlich frei gekündigt werden.

Die Spezialkommission erachtet einen Wechsel bei der RKK BS auf privatrechtliche Anstellungsverhältnisse aus folgenden Gründen für vorteilhaft:

- Rechtssicherheit:

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich einheitlich im Obligationenrecht, allenfalls im Arbeitsgesetz. Literatur und Rechtsprechung sind zahlreich vorhanden. Dies führt zu einer klaren Praxis, welche auch für die Angestellten von Vorteil ist. Öffentlichrechtliche Anstellungsverhältnisse sind dagegen schwer vergleichbar, da sich deren Grundlage in verschiedenen Personalgesetzen findet.

- Flexibilität

Die Kündigungsfreiheit ermöglicht eine zeitgemässe Personalplanung und führt zu einem bedürfnisgerechten Personaleinsatz. Diese Flexibilität ist insbesondere aufgrund der finanziellen Ausgangslage der RKK BS von Vorteil und ermöglicht es in Zeiten des Wandels die Finanzplanung auch umzusetzen.

Wichtig erscheint, dass auch bei einer Umstellung auf Privatrecht die Beurteilung des Anstellungsverhältnisses im Streitfall dem Gericht obliegt, sodass allenfalls auch ein als privatrechtlich bezeichnetes Anstellungsverhältnis dennoch als öffentlich-rechtlich qualifiziert wird. Somit bleibt die RKK BS als Arbeitgeberin auch weiterhin den rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtet.

II. Antrag

Die synodale Spezialkommission «Überprüfung Lohnstruktur und Personalordnung» beantragt nach Art. 31 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 27 der Geschäftsordnung der Synode der RKK BS vom 18. September 2018 (Nr. 3.10), im Rahmen der Überarbeitung der Personalordnung die Änderung von öffentlichrechtlichen zu privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen in der RKK BS.

Basel, 28. Januar 2022

Im Namen der synodalen Spezialkommission:

Der Präsident: Pierpaolo Cedraschi

Beschluss der Synode

betreffend

Grundsatzentscheid: Änderung von öffentlichrechtlichen zu privatrechtlichen Anstellungsverhältnisse in der RKK BS

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der synodalen Spezialkommission «Überprüfung Lohnstruktur und Personalordnung» und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche beschliesst:

Die Änderung von öffentlichrechtlichen zu privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen in der RKK BS wird im Rahmen der Überarbeitung der Personalordnung vollzogen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 29. März 2022

Der Präsident: Martin Elbs
Der Vizepräsident: Jürg Zihlmann
1. Sekretärin: Ruth Hunziker